

Hinweise für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen am 18. September 2016

Die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise wurde am 25. September 2015 im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben (§ 9 Abs. 4 Landeswahlgesetz (LWG)).
Seit dieser Veröffentlichung dürfen die Wahlvorschläge aufgestellt werden (§ 12 Abs. 3 LWG).

Feststellung der Eigenschaft als politische Partei:

Eine Partei, die an der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und/oder an den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen teilnehmen will und sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt hat, muss **spätestens 4 Monate vor dem Wahltag, also bis Mittwoch, den 18. Mai 2016, 18 Uhr**, der Landeswahlleiterin,
Alt-Friedrichsfelde 60,
10315 Berlin,

zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei durch den Landeswahlausschuss eine schriftliche Satzung, ein schriftliches Parteiprogramm und die Niederschrift über die (letzte) satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen (§ 10 Abs. 2 LWG).

Weitere Unterlagen für die Feststellung der Eigenschaft als politische Partei (§ 27 Abs. 2 LWO):

- Belege über öffentliche Veranstaltungen
- eigene Pressemitteilungen/Inserate
- Medienberichte über Parteiaktivitäten (Zeitungsausschnitte; Hinweise auf Radio- /Fernsehsendungen)
- Parteiplakate/öffentliche Aushänge/ Informationsblätter
- Angaben über die Zahl der Mitglieder, ggf. Nachweis
- Angaben über den organisatorischen Aufbau der Partei
- Angaben über die Teilnahme an Bundestagswahlen oder Landtagswahlen in anderen Bundesländern.

Beteiligungsanzeige:

Der Landesvorstand einer Partei, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin beteiligen will, hat der Landeswahlleiterin,
Alt-Friedrichsfelde 60,
10315 Berlin,

spätestens 4 Monate vor dem Wahltag, also bis Mittwoch, den 18. Mai 2016, 18 Uhr, schriftlich die Teilnahme anzuzeigen. Liegt zum vorgegebenen Termin keine Beteiligungsanzeige vor, können Wahlvorschläge zur Wahl nicht zugelassen werden. Mit der Beteiligungsanzeige ist zu erklären, ob eine Landesliste oder in den Wahlkreisverbänden (Bezirken) jeweils eine Bezirksliste eingereicht werden. Bei fehlender oder unklarer Erklärung kann eine Partei nur Bezirkslisten einreichen. Mit der Beteiligungsanzeige sind die Satzung und das (vom Vorstand der Sitzung des nach der Satzung zuständigen Organs unterzeichnete) Protokoll über den Beschluss zur Einreichung entweder einer Landesliste oder von Bezirkslisten einzureichen. Ist in der Satzung der Partei geregelt, dass sie sich mit einer Landesliste oder mit Bezirkslisten an der Wahl zum Abgeordnetenhaus beteiligt, so erübrigt sich ein Beschluss der Partei und damit das Protokoll. In diesem Fall soll in der Beteiligungsanzeige angegeben werden, in welchem Paragraphen der Satzung die Vorschrift über die Wahlteilnahme mittels Landesliste oder Bezirkslisten geregelt ist (§ 10 Abs. 3 LWG).

Die Landeswahlleiterin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Auskunft:

Telefon: 9021 - 3631
Telefax: 9028 - 4036

Wahlvorschläge für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin

a) Wahlkreisvorschlag:

(Wahlvorschlag für die Erststimme)

Für jeden der 78 Wahlkreise kann jede Partei eine Person aufstellen. Es können sich auch Einzelbewerber oder Einzelbewerberinnen aufstellen. Jede Person darf nur in einem Wahlkreis antreten (§ 10 Abs. 4 und 6 LWG).

- Formulare:
- Wahlkreisvorschlag
 - Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisvorschlages (entfällt für Einzelbewerber oder Einzelbewerberinnen)
 - Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin mit Wählbarkeitsbescheinigung
 - Formblätter für Unterstützungsunterschriften für einen Wahlkreisvorschlag

Ebenso ist die Satzung (der Partei), die die Befugnis zur Aufstellung der Wahlvorschläge und das Verfahren regelt, einzureichen.

Unterstützungsunterschriften müssen Einzelbewerber oder Einzelbewerberinnen beibringen sowie Bewerber oder Bewerberinnen von Parteien, die in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus von Berlin oder im Deutschen Bundestag vertreten waren (§ 10 Abs. 11 LWG).

Die im Abgeordnetenhaus bzw. im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien SPD, CDU, DIE LINKE, GRÜNE, PIRATEN sind damit vom Unterschriftserfordernis befreit.

Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften je Wahlkreisbewerber oder Wahlkreisbewerberin:
45 von im Wahlkreis mit Hauptwohnung gemeldeten und dort zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigten Personen. Jede unterstützungsunterschriftsleistende Person darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterstützen. Wird mehr als ein Wahlkreisvorschlag unterstützt, sind alle Unterschriften ungültig (§ 10 Abs. 8 und 10 LWG).

Alle Formulare für Wahlkreisvorschläge gibt der örtlich zuständige Bezirkswahlleiter oder die örtlich zuständige Bezirkswahlleiterin aus. Bei ihm oder ihr sind die Wahlkreisvorschläge **spätestens bis zum 68. Tag vor dem Wahltag, also bis Dienstag, den 12. Juli 2016, 18 Uhr**, einzureichen.

b) Bezirksliste:

(Wahlvorschlag für die Zweitstimme; alternativ zur Landesliste)

Bezirkslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Je Wahlkreisverband (Bezirk) kann von jeder Partei nur eine Bezirksliste eingereicht werden. Jede Bezirksliste muss mindestens zwei Personen enthalten. Jede Person darf nur auf einer Bezirksliste aufgestellt sein (§ 10 Abs. 5 und 6 LWG).

- Formulare:
- Bezirksliste
 - Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bezirksliste
 - Erklärung der Bewerber und Bewerberinnen mit Wählbarkeitsbescheinigung
 - Formblätter für Unterstützungsunterschriften für eine Bezirksliste

Ebenso ist die Satzung (der Partei), die die Befugnis zur Aufstellung der Wahlvorschläge und das Verfahren regelt, einzureichen.

Unterstützungsunterschriften müssen Parteien beibringen, die in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus von Berlin oder im Deutschen Bundestag vertreten waren (§ 10 Abs. 11 LWG).

Die im Abgeordnetenhaus bzw. im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien SPD, CDU, DIE LINKE, GRÜNE, PIRATEN sind damit vom Unterschriftserfordernis befreit.

Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften je Bezirksliste:
185 von im Bezirk mit Hauptwohnung gemeldeten und dort zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigten Personen. Jede unterstützungsunterschriftsleistende Person darf nur eine Bezirksliste oder eine Landesliste unterstützen. Wird mehr als eine Bezirks- oder Landesliste unterstützt, so sind alle Unterschriften ungültig (§ 10 Abs. 9 und 10 LWG).

Alle Formulare für Bezirkslisten gibt der örtlich zuständige Bezirkswahlleiter oder die örtlich zuständige Bezirkswahlleiterin aus. Bei ihm oder ihr sind die Bezirkslisten **spätestens bis zum 68. Tag vor dem Wahltag, also bis Dienstag, den 12. Juli 2016, 18 Uhr**, einzureichen.

Wahlvorschläge für Bezirksverordneten- versammlungen (Bezirkswahlvorschläge)

c) Landesliste:

(Wahlvorschlag für die Zweitstimme;
alternativ zu den Bezirkslisten)

Landeslisten können nur von Parteien (je Partei nur eine Landesliste) eingereicht werden. Jede Landesliste muss mindestens zwei Personen enthalten. Jede Person darf nur auf einer Landesliste aufgestellt sein (§ 10 Abs. 5 und 6 LWG).

- Formulare:
- Landesliste
 - Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Landesliste
 - Erklärung der Bewerber und Bewerberinnen mit Wählbarkeitsbescheinigung
 - Formblätter für Unterstützungsunterschriften für eine Landesliste

Ebenso ist die Satzung (der Partei), die die Befugnis zur Aufstellung der Wahlvorschläge und das Verfahren regelt, einzureichen.

Unterstützungsunterschriften müssen Parteien beibringen, die in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus von Berlin oder im Deutschen Bundestag vertreten waren (§ 10 Abs. 11 LWG).

Die im Abgeordnetenhaus bzw. im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien SPD, CDU, DIE LINKE, GRÜNE, PIRATEN sind damit vom Unterschriftserfordernis befreit.

Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften je Landesliste:
2 200 von in Berlin mit Hauptwohnung gemeldeten und zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigten Personen. Jede unterstützungsunterschriftsleistende Person darf nur eine Landesliste oder eine Bezirksliste unterstützen. Wird mehr als eine Landes- oder Bezirksliste unterstützt, so sind alle Unterschriften ungültig (§ 10 Abs. 9 und 10 LWG).

Alle Formulare für Landeslisten gibt die Landeswahlleiterin,
Alt-Friedrichsfelde 60,
Raum 3.109, aus. Bei ihr sind die Landeslisten **spätestens bis zum 68. Tag vor dem Wahltag, also bis Dienstag, den 12. Juli 2016, 18 Uhr**, einzureichen.

Bezirkswahlvorschläge können von Parteien und von Wählergemeinschaften eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf je Bezirk nur einen Bezirkswahlvorschlag einreichen. Jeder Bezirkswahlvorschlag muss mindestens zwei Personen enthalten. Jede Person darf nur auf einem Bezirkswahlvorschlag aufgestellt sein (§ 23 Abs. 3 LWG). Auch Unionsbürger und Unionsbürgerinnen sind wählbar (und wahlberechtigt).

- Formulare:
- Bezirkswahlvorschlag
 - Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung
 - Erklärung der Bewerber und Bewerberinnen mit Wählbarkeitsbescheinigung, für Unionsbürger und Unionsbürgerinnen: Erklärung und Versicherung an Eides statt.
 - Formblätter für Unterstützungsunterschriften für einen Bezirkswahlvorschlag

Ebenso ist die Satzung, die die Befugnis zur Aufstellung der Wahlvorschläge und das Verfahren regelt, einzureichen.

Unterstützungsunterschriften müssen Parteien und Wählergemeinschaften beibringen, die nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge in der Bezirksverordnetenversammlung oder im Abgeordnetenhaus seit deren letzter Wahl vertreten waren. D. h. Parteien und Wählergemeinschaften, die aufgrund eigener Wahlvorschläge in der Bezirksverordnetenversammlung oder im Abgeordnetenhaus seit deren letzter Wahl vertreten waren, sind von dem Erfordernis befreit (§ 23 Abs. 4 LWG).

Die im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien SPD, CDU, DIE LINKE, GRÜNE, PIRATEN sind vom Unterschriftserfordernis befreit. Ebenfalls von der Unterschriftserfordernis befreit ist folgende Partei: NPD in den Bezirken Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg.

Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften je Bezirkswahlvorschlag:
185 von im Bezirk mit Hauptwohnung gemeldeten und wahlberechtigten Personen. Jede unterstützungsunterschriftsleistende Person darf nur einen Bezirkswahlvorschlag unterstützen. Wird mehr als ein Bezirkswahlvorschlag unterstützt, so sind alle Unterschriften ungültig (§§ 23 Abs. 4 LWG und 30 Abs. 2 LWO).

Alle Formulare für Bezirkswahlvorschläge gibt der örtlich zuständige Bezirkswahlleiter oder die örtlich zuständige Bezirkswahlleiterin aus. Bei ihm oder ihr sind die Bezirkswahlvorschläge **spätestens bis zum 68. Tag vor dem Wahltag, also bis Dienstag, den 12. Juli 2016, 18 Uhr**, einzureichen.

Es sind jeweils 55 BVV-Mitglieder zu wählen (Artikel 70 Abs. 2 Verfassung von Berlin).

Anschrift der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin und Anschriften der Bezirkswahlämter

Stand: Oktober 2015

Die Landeswahlleiterin

- Geschäftsstelle -
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Telefon: 9021 - 3631
Telefax: 9028 - 4036
E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen-berlin.de

Bezirksamt Mitte von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Müllerstr. 146
13353 Berlin
Telefon: 9018 - 44510 oder - 44515
Telefax: 9018 - 44505
E-Mail: wahlamt@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain Kreuzberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Frankfurter Allee 35/37
10247 Berlin
Telefon: 90298 - 2026 oder - 2012 oder -3020
Telefax: 90298 - 3263 oder - 2363
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Breite Straße 24a-26
13187 Berlin
Telefon: 90295 - 2400
Telefax: 90295 - 2699 oder -2701
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-pankow.berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg Wilmersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin
Telefon: 9029 - 12512
Telefax: 9029 - 12715
E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Carl-Schurz-Straße 2/6
13597 Berlin
Telefon: 90279 - 2316 oder - 2901
Telefax: 90279 - 2009
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz Zehlendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Kirchstr. 1/3
14163 Berlin
Telefon: 90299 - 2190
Telefax: 90299 - 5004
E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof Schöneberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin
Telefon: 90277 - 3040 oder - 3050
Telefax: 90277 - 7800
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin
Telefon: 90239 - 2448
Telefax: 90239 - 3149
E-Mail: bezirkswahlamt@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow Köpenick von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Alt-Köpenick 21
12555 Berlin
Telefon: 90297 - 2390
Telefax: 90297 - 2030
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn Hellersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Riesaer Str. 94
12627 Berlin
Telefon: 90293 - 4071
Telefax: 90293 - 4075
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin
Telefon: 90296 - 4617
Telefax: 90296 - 4609
E-Mail: bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -
Teichstr. 65, Haus 1
13407 Berlin
Telefon: 90294 - 2148
Telefax: 90294 - 2223
E-Mail: bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de